



Bestimmung des Grundversorgers gemäß § 36 EnWG

Nach den gesetzlichen Vorgaben haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, den Grundversorger für die nächsten drei Jahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

Grundversorger ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Entsprechend den oben genannten Vorgaben ist:

Im Netzgebiet „Überseehafen Rostock“, Rostock ist die Stromkontor Rostock Port GmbH der Grundversorger für Strom.

Für Rückfragen über den im Einzelfall zuständigen Grundversorger stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stand: 16. September 2021